Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 21.03.2019 (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes geändert vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung Felis silvestris catus, der sowohl Hauskatzen als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister).

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und die Personen, die Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Der Nachweis der Kastration ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und die Personen, die Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und in einem Register gemäß Abs. 2 registrieren zu lassen.
- (2) Die Registrierung erfolgt in einem Register, das der Behörde zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei Katzen, der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung, zu registrieren.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und die Personen, die Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Gemeinde Wennigsen (Deister) die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Gemeinde Wennigsen (Deister) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt
 - 2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 - 3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 - 4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
 - 5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 - 6. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 22.05.2019

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

MIGSEN

Der Bürgermeister Christoph Meineke

(Amtliche Bekanntmachung in der Calenberger-Zeitung (HAZ) am 27.05.2019)